KIRCHSCHLAG
da bewegt sich was

Datum **23. Dezember 2022**
Geschäftszahl 240-3-2022

Betriebsordnung

für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Kirchschlag bei Linz geltend ab 01.09.2019

I. Betrieb eines öffentlichen Kindergartens und einer Krabbelstube

Die Gemeinde Kirchschlag bei Linz betreibt einen öffentlichen Kindergarten und eine Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl.Nr.25/2019 idgF, mit dem Sitz in Kirchschlag, Adalbert Stifterstraße 18.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens und der Krabbelstube beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

2. Die Hauptferien beginnen Ende Juli (letzter Kindergarten- bzw. Krabbelstubentag ist der letzte Freitag im Juli) und enden mit Beginn des neuen Kindergartenjahres.

3. Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien richten sich nach den Ferien der Volksschule Kirchschlag. In den Semesterferien sind der Kindergarten und die Krabbelgruppe geöffnet.

III. Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens:

a) Halbtagsbesuch:	Montag bis Freitag	von	07.30	bis	13.00 Uhr
b) Ganztagsbesuch:	Montag bis Donnerstag	von	07.30	bis	16.30 Uhr
	Freitag	von	07.30	bis	13.00 Uhr

2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr angeboten.

3. Die Öffnungszeiten der Krabbelstube:

Montag bis Freitag		von	07.30	bis	13.30 Uhr

4. Der Kindergarten und die Krabbelstube werden mit Mittagsbetrieb geführt.

Gemeindeamt Kirchschlag bei Linz
4202 Kirchschlag 44 T +43 (0) 7215/2285-0 E gemeinde@kirchschlag.ooe.gv.at
IBAN AT15 3427 7000 0241 0033 BIC RZOOAT2L277 UID ATU 23461705
/Kirchschlag **www.kirchschlag.net**

5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben der Kindergarten und die Krabbelstube geschlossen.

IV. Aufnahme in den Kindergarten bzw. in die Krabbelstube

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes idgF für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.

2. Die Krabbelstube ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetz idgF für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr allgemein zugänglich.

3. Für die Aufnahme in den Kindergarten bzw. in die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich jeweils bis spätestens Ende Jänner am Gemeindeamt zu erfolgen. Zur anschließenden Einschreibung im Kindergarten bei der Leiterin sind folgende Unterlagen mitzubringen:
   a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
   b) Sozialversicherungsnummer,
   c) die Impfbescheinigung,
   d) eine ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Mutter Kind Pass -Untersuchungen vom 2. bis 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahmen in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.

5. Die Gemeinde entscheidet in Absprache mit der Kindergartenleitung spätestens bis zum Ende des Kindergartenjahres über die Aufnahme im neuen Kindergartenjahr und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

V. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

1. Der Kindergartenbesuch ist bis 13.00 Uhr nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes idgF. für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

2. Für Kinder in der Krabbelstube, die jünger sind als 30 Monate,
   für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind, für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 idgF. zu leisten.

VI. Kindergartenpflicht

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 01. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
   Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

2. Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.

3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 01. September nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen

4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
   Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen, (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und
   - durch eine schriftliche Entschuldigung
   - oder durch telefonische Verständigung
   - oder ein ärztliches Attest zu belegen

5. Gerechtfertigtes Fernbleiben über die Gründe gem. Zif. 4 hinaus, ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit maximal 5 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.

6. Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist sinngemäß nach § 11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.

VII. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens bzw. der Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden Monats möglich und hat jeweils bis zum 15. des Vormonats bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.
Die Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist der Kindergartenleitung bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

VIII. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder)

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens und der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.

2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Erhalter 1xjährlich zu einer Elternversammlung ein.

3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.

4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtungen körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet regelmäßig besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens **bis 08.30 Uhr** in der Kinderbetreuungseinrichtung anwesend sein und frühestens **ab 11.30 Uhr** vom Kindergarten abgeholt werden.
   Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens **bis 08.00 Uhr** im Kindergarten anwesend sein und frühestens **ab 12.00 Uhr** vom Kindergarten abgeholt werden, soweit die Befindlichkeit des Kindes bzw. der von der Gemeinde organisierte Transport es zulässt. Bei wiederholter Verletzung der Kindergartenpflicht ohne begründete Entschuldigung wird die Aufsichtsbehörde verständigt.

4. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten bzw. in der Krabbelstube können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

5. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens bzw. der Krabbelstube verbringt.

6. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens bzw. der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergarten- und Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

7. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Peron abholen zu lassen.
   Unter 3-jährige Kinder und Kinder, die die Krabbelstube besuchen, können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen.
   Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft um

eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

8. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

XI. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
    - Die Eltern sind mit einer jährlichen kostenlosen Untersuchung des Kindes in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einverstanden.
    - Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtungen ärztliche Hilfe geleistet werden kann.